



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Claudia Köhler, Christian Zwanziger**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.05.2025

### **Klarheit in Bezug auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbildung für Kommunen schaffen!**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie erfolgt die Verteilung der geplanten Bundesmittel für den Ganztagsbildung in Bayern (22,3 Mio. Euro)? ..... 3
- 1.b) Wer ist zukünftig zuständig für die Verteilung der Fördergelder? ..... 3
- 2.a) Wann ist mit einer landesrechtlichen Regelung zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbildung und -betreuung zu rechnen? ..... 3
- 2.b) Welche inhaltlichen Schwerpunkte wird diese landesrechtliche Regelung enthalten? ..... 3
- 3.a) Inwieweit sind erweiternde Bildungsangebote, durchgeführt von z. B. Musiklehrkräften bzw. Übungsleitern etc., rechtsanspruchserfüllend? ..... 4
- 3.b) Inwiefern müssen diese erweiterten Bildungsangebote von einer pädagogischen Fachkraft ständig begleitet werden, um rechtsanspruchserfüllend zu sein? ..... 4
- 3.c) Falls das Angebot einrichtungsübergreifend durchgeführt wird, muss dann aus jeder teilnehmenden Einrichtung eine pädagogische Fachkraft mitgeschickt werden? ..... 4
4. Können benachteiligte Familien die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Ferien- und erweiterte Bildungsangebote des Ganztags 2026 beantragen? ..... 5
- 5.a) Plant die Staatsregierung angesichts der Regelung für eine vierwöchige Schließung bzw. vierwöchige Zeit ohne Schulkindbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) eine Flexibilisierung der „15-Tage-Regelung“ bei der Bezuschussung von Kurzzeitbetreuung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Einrichtungen der Jugendhilfe (falls nicht, bitte erläutern)? ..... 6
- 5.b) Plant die Staatsregierung die vielerorts geforderte und im Sinne des Bürokratieabbaus überfällige Anpassung des Abrechnungszeitraumes der Kurzzeitbetreuung an das Schuljahr (nicht mehr an das Kalenderjahr; falls nicht, bitte erläutern, warum nicht)? ..... 6

6.a)	Inwieweit werden Inklusionsplätze für den Ganzttag geschaffen bzw. welche Regelungen sind hier angedacht, um Kinder mit besonderen Bedürfnissen adäquat betreuen zu können? .....	6
6.b)	Wie werden die Bedingungen für Inklusionsplätze aussehen? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

## des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 18.06.2025

### 1.a) Wie erfolgt die Verteilung der geplanten Bundesmittel für den Ganztags in Bayern (22,3 Mio. Euro)?

### 1.b) Wer ist zukünftig zuständig für die Verteilung der Fördergelder?

Die Fragen 1 a und 1 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Fragen auf die vom Bund ab 2026 über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) aufwachsend zur Verfügung zu stellenden Mittel für die Betriebskosten beziehen (ab 2030 rund 200 Mio. Euro für Bayern).

Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul-kinder durch Art. 1 Nr. 2 und 3 Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) entstehen, werden die in § 1 Abs. 2 FAG genannten Beträge schrittweise zugunsten der Länder verändert. Ursprünglich sollte durch Art. 4 GaFöG ab dem 1. Januar 2026 der § 1 FAG geändert werden. Mit Wirkung zum 28. November 2024 wurde Art. 4 GaFöG aufgehoben. Aus technischen Gründen wurde die Umverteilung aus dem GaFöG inzwischen mit der Umverteilung anlässlich der Kitaqualitätsverbesserung (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – KiQuTG) verknüpft, da andernfalls der Änderungsbefehl des GaFöG die zuvor im Zusammenhang mit dem KiQuTG geänderte Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG wieder rückgängig gemacht hätte.

Der Ministerrat hat am 23. Juli 2024 beschlossen, diese Bundesmittel unkonditioniert und vollständig an die bayerischen Kommunen weiterzugeben. Die konkrete Umsetzung der Weitergabe der Bundesmittel für Betriebskosten wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KSV) beraten. Die KSV-Vertreter haben sich einvernehmlich für eine verursachungsgerechte Verteilung ausgesprochen. Entscheidend ist, wo ein Betreuungsangebot stattfindet und wie viele Kinder im Grundschulalter dort betreut werden.

### 2.a) Wann ist mit einer landesrechtlichen Regelung zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbildung und -betreuung zu rechnen?

### 2.b) Welche inhaltlichen Schwerpunkte wird diese landesrechtliche Regelung enthalten?

Die Fragen 2 a und 2 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In § 24 Abs. 4 Satz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) i. d. F. ab 1. August 2026 heißt es: „Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.“ Ohne eine landesrechtliche Regelung würde der Rechtsanspruch an allen Werktagen ganztätig, un-

unterbrochen gelten. Hier besteht landesrechtlich Handlungsbedarf. Ein Artikelgesetz mit den notwendigen Regelungen ist in Vorbereitung. Neben der „Schließzeit“ ist im Interesse der kommunalen Planungssicherheit auch eine Regelung zur Anmeldung des Bedarfs vorgesehen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Ferienangebote für Kinder im Grundschulalter unter bestimmten Voraussetzungen unter Schulaufsicht gestellt werden können, um die gesetzlichen Anforderungen an rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebote zu erfüllen. Im Übrigen sind die wesentlichen Rahmenbedingungen zu Ganztagsangeboten unter Schulaufsicht (an Offenen und Gebundenen Ganztagschulen sowie der Mittagsbetreuung) bereits in den einschlägigen Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) normiert.

**3.a) Inwieweit sind erweiternde Bildungsangebote, durchgeführt von z. B. Musiklehrkräften bzw. Übungsleitern etc., rechtsanspruchserfüllend?**

Für anspruchserfüllende Angebote gilt nach den bundesgesetzlichen Vorgaben die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII besteht eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht. Damit sind aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung, egal ob Schul- und Ferienzeiten, derzeit nur Angebote rechtsanspruchserfüllend, die eine Betriebserlaubnis haben oder unter Schulaufsicht stehen.

Bei der Bereitstellung der Angebote sind Kooperationen der Kindertageseinrichtungen oder der Schulen mit Dritten, wie z. B. mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern, möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die vorgenannten Anforderungen an die Erlaubnispflicht bzw. die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind. Sicherzustellen ist dabei unter anderem, dass im Sinne des § 72a SGB VIII einschlägig vorbestrafte Personen nicht beschäftigt werden. Angebote der Jugendarbeit (v. a. der freien Jugendhilfe) sind nach der aktuellen bundesgesetzlichen Konzeption nicht rechtsanspruchserfüllend.

Dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 21. Legislatur ist aber zu entnehmen, dass „Angebote der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit (...) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen werden können und in ihrer Rolle gestärkt werden“ sollen.

**3.b) Inwiefern müssen diese erweiterten Bildungsangebote von einer pädagogischen Fachkraft ständig begleitet werden, um rechtsanspruchserfüllend zu sein?**

**3.c) Falls das Angebot einrichtungsübergreifend durchgeführt wird, muss dann aus jeder teilnehmenden Einrichtung eine pädagogische Fachkraft mitgeschickt werden?**

Die Fragen 3b und 3c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bereich der nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Angebote (Horte) gilt Folgendes:

Unter der Voraussetzung, dass die in der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele für alle Kinder umgesetzt werden, können externe Kräfte für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen auch innerhalb der Kernzeiten eingesetzt werden. Der Einrichtungsträger muss allerdings im Einzel-

fall prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Arbeitsstunden von Externen im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können (§ 16 AVBayKiBiG) und ob das Externenprogramm zu den Buchungszeitstunden der Kinder gezählt werden kann.

In Bezug auf das Angebot von Externen verbleiben Aufsicht und pädagogische Gesamtverantwortung bei der Einrichtung. Das pädagogische Angebot externer Anbieter sollte auf die Konzeption der Kindertageseinrichtung abgestimmt sein. Grundsätzlich ist allen Kindern, auch den sozial und ökonomisch benachteiligten, die Teilnahme daran zu ermöglichen. Zu beachten ist, dass externe Angebote das tägliche pädagogische Angebot in der Kindertageseinrichtung ergänzen, aber nicht ersetzen können.

Für einrichtungsübergreifende Angebote hängt die Förderfähigkeit nach BayKiBiG ebenfalls von den oben dargestellten Voraussetzungen ab.

Auch im Bereich der Angebote unter Schulaufsicht ist eine Kooperation mit vielfältigen Akteuren möglich und bereits verbreitete Praxis. Zur Durchführung zusätzlicher Bildungs- und Betreuungsangebote in offenen und gebundenen Ganztagsschulangeboten kann zur Umsetzung des zugrunde liegenden pädagogischen Konzepts weiteres Personal eingebunden werden. Das hier eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen.

Wird ein Angebot eines Externen nicht in der beschriebenen Weise als Teil des Hortangebots oder als Teil eines Angebots unter Schulaufsicht durchgeführt, wäre das Angebot nach jetzigem Maßstab des § 24 Abs. 4 SGB VIII nicht rechtsanspruchserfüllend.

Um die Frage abschließend und für die Zukunft verbindlich beantworten zu können, muss abgewartet werden, ob und in welcher Weise der Bundesgesetzgeber eine Stärkung der Rolle der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit vorsehen wird.

#### **4. Können benachteiligte Familien die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Ferien- und erweiterte Bildungsangebote des Ganztags 2026 beantragen?**

Im Fall der Bedürftigkeit (kein ausreichendes eigenes Einkommen und Vermögen) kann ein Anspruch auf folgende Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen:

- Mittagessen in Schulen, in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
- Lernförderung
- Schulbedarf
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler wie das Nahverkehrsticket
- Kultur-, Sport-, Spiel- und Freizeitangebote

Dieser Anspruch gilt, wenn Kinder und Jugendliche oder ihre Eltern Grundsicherung nach dem SGB II beziehen oder wenn das Einkommen und Vermögen – abgesehen von Bildung und Teilhabe – für alles andere ausreicht.

Das Gleiche gilt, wenn sie

- Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen,
- Kinderzuschlag oder Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten
- oder Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen.

**5.a) Plant die Staatsregierung angesichts der Regelung für eine vierwöchige Schließung bzw. vierwöchige Zeit ohne Schulkindbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) eine Flexibilisierung der „15-Tage-Regelung“ bei der Bezuschussung von Kurzzeitbetreuung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Einrichtungen der Jugendhilfe (falls nicht, bitte erläutern)?**

Die Förderung von Bildungseinrichtungen erfolgt über das BayKiBiG und die zugehörige AVBayKiBiG. § 25 Abs. 3 AVBayKiBiG ermöglicht als Ausnahmenvorschrift die Förderung von Kurzzeitbuchungen, obwohl Bildungs- und Erziehungsziele in diesen Zeiträumen nicht oder nur sehr begrenzt verwirklicht werden können. Mit der Regelung werden mehrere Kurzzeitbuchungen innerhalb eines Kalenderjahres zusammengefasst. Für jeweils 15 Betriebstage kann ein Kalendermonat abgerechnet werden. Durch die pauschale Ausgestaltung erfolgt die zusätzliche Förderung besonders verwaltungsarm. Eine weitere Flexibilisierung ist nicht erforderlich.

**5.b) Plant die Staatsregierung die vielerorts geforderte und im Sinne des Bürokratieabbaus überfällige Anpassung des Abrechnungszeitraumes der Kurzzeitbetreuung an das Schuljahr (nicht mehr an das Kalenderjahr; falls nicht, bitte erläutern, warum nicht)?**

Seit dem 1. Januar 2015 ist für die kindbezogene Förderung des BayKiBiG das Kalenderjahr als Bewilligungsjahr gesetzlich geregelt. Die Umstellung vom Kindergartenjahr auf das Kalenderjahr erfolgte einvernehmlich mit allen Verbänden und den Kommunen. Die Umstellung erfolgte insbesondere auch deswegen, weil zuvor zur Berechnung des Abschlags auf die Buchungen im September/Oktober abgestellt wurde. In der Praxis zeigt sich, dass nicht wenige Eltern in der Folgezeit ihre Buchungen erweitern. Diese Buchungsdelle am Anfang des Kindergartenjahres würde bei einer Abrechnung nach Kindergartenjahr zu niedrigeren Abschlagszahlungen führen. Die Träger müssten in Vorleistung gehen. Die Kommunen würden Planungssicherheit verlieren.

Eine Umstellung des Abrechnungszeitraums hätte keine Auswirkungen auf den anfallenden Verwaltungsaufwand, sodass die Umstellung keinen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten würde.

Eine Unterscheidung der Abrechnungszeiträume für die reguläre Kitaförderung und die Kurzzeitbuchung wäre nicht zielführend und würde durch das doppelte Abrechnungserfordernis unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugen.

**6.a) Inwieweit werden Inklusionsplätze für den Ganzttag geschaffen bzw. welche Regelungen sind hier angedacht, um Kinder mit besonderen Bedürfnissen adäquat betreuen zu können?**

**6.b) Wie werden die Bedingungen für Inklusionsplätze aussehen?**

Die Fragen 6 a und 6 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BayKiBiG enthält für Bildungs- und Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bereits einen ausdrücklichen Inklusionsauftrag.

Im Landesförderprogramm Ganztagsausbau wird ausdrücklich die Schaffung von zusätzlichen Plätzen – neben Grundschulen, Förderschulen und Tageseinrichtungen – auch in Heilpädagogischen Tageseinrichtungen gefördert.

Inklusion ist gem. Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 30b Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Aufgabe aller Schulen. Die Verankerung der Inklusion in Schule und Unterricht wirkt sich daher bereits gegenwärtig auch auf die Gestaltung schulischer Ganztagsangebote aus. Um dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung bzw. sonderpädagogischen Förderbedarfen Rechnung zu tragen, können Ganztagsangebote mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach SGB IX ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden.

An Schulen mit dem Schulprofil Inklusion, die dieses Profil auch im Rahmen ihres offenen Ganztagsschulangebots umsetzen, kann für jedes Schuljahr eine Zusatzförderung beantragt werden, wenn 10 Prozent oder mehr der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Damit kann beispielsweise die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Gruppe reduziert und somit eine intensivere Betreuung und Förderung im Rahmen der offenen Ganztagschule ermöglicht werden. Überdies ist für Gruppen bzw. Klassen an Förderschulen ein höheres Ganztagsbudget vorgesehen und im Vergleich zum Regelschulbereich können kleinere Gruppen gebildet werden. Zudem kann der jeweilige Förderschwerpunkt bei der Gruppenbildung Berücksichtigung finden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.